

tung, dass dies Auswirkungen auf die Entscheidungsfreiheit der Ärztin hat, bzw. haben kann. Der Senat hält an seiner Auffassung fest, wonach die Ärztin als Erfüllungsgehilfin der Kl. bezogen auf die Vertragspflichten mit der Bekl. anzusehen ist. Bei dieser Konstellation: Verpflichtung der Kl. zum Bezug allein von Produkten der Bekl., Bevorratung nur von Beklagtenprodukten, erheblicher Zuschuss für Gehalt der behandelnden Ärztin, die als Erfüllungsgehilfin der Kl. für die Vertragspflichten anzusehen ist, liegt die Einwirkung auf die Entscheidungsfreiheit der behandelnden Ärztin nahe.

Auf die von der Kl. eingewandte Arglistenrede ist der Senat in seinem Hinweisbeschluss bereits eingegangen. Auch der neue Vortrag der Kl., es habe ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien bestanden, aufgrund dessen die Bekl. vor Vertragsschluss auf die Nichtigkeit der Vereinbarung hätte hinweisen müssen, hat keinen Erfolg. Zum einen handelt es sich um neues Vorbringen, das als verspätet zu werten ist, zum anderen fehlt es an hinreichend konkretem Tatsachenvortrag dazu, woraus sich das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien ergeben soll. Allein die Tatsache, dass die Kl. es der Bekl. überlassen haben will, die Ausarbeitung des Vertrages in eigener Regie vorzunehmen, belegt ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht. Hinzu kommt, dass die Parteien ja unstreitig zwar einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben, diesen aber als „Scheinvertrag“ nach übereinstimmendem Willen nicht leben wollten, sondern die oben dargestellten vertraglichen Regelungen mündlich vereinbarten. Soweit die Kl. auf die Aussage des Zeugen Dr. F. für ihre Behauptung, der Bekl. sei positiv bekannt gewesen, dass die vertragliche Vereinbarung unzulässig sei, verweist, ist ihr entgegen zu halten, dass dies der Aussage des Zeugen nicht zu entnehmen ist. Der Zeuge bezog sich auf die schriftlich entworfenen Vertragsvereinbarungen und seine rechtliche Beurteilung diesbezüglich. Dass die Bekl. positive Kenntnis von der Nichtigkeit der (schließlich) mündlich getroffenen Vereinbarung hatte, ergibt sich hieraus nicht. Hinzu kommt, dass es grundsätzlich eine vorvertragliche Pflicht zur Wahrnehmung der Interessen auch der Gegenseite nicht gibt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss des Senats Bezug genommen. [...]

DOI: 10.1007/s00350-012-3354-4

### Zum Umfang der Aufklärung vor einer Blutspende durch den Transfusionsmediziner; Haftung für gesundheitliche Nachteile infolge eines Hämatoms

BGB §§ 249 Abs. 2 S. 1, 253 Abs. 2, 278, 280 Abs. 1, 611, 823 Abs. 1, 831 Abs. 1

1. Es ist ausreichend, wenn der Transfusionsmediziner vor der ersten Blutspende den Patienten ausführlich über die Risiken der Blutspende aufklärt.

2. Bei wiederholten Blutspenden ist keine erneute ausführliche mündliche Aufklärung geboten. Es reicht vielmehr aus, wenn der Patient Gelegenheit zu Rückfragen erhält und im Übrigen eine vorformulierte Einwilligungserklärung unterzeichnet. Es ist zu unterstellen, dass es sich sodann um einen voraufgeklärten Patienten handelt. (Leitsätze der Bearbeiterin)

LG Essen, Urt. v. 1. 10. 2012 – 1 O 154/11

Eingesandt und bearbeitet von Rechtsanwältin  
Dr. iur. Regine Cramer, Fachanwältin für Medizinrecht,  
Sozietät Schmidt, von der Osten & Huber,  
Haumannplatz 28–30, 45130 Essen, Deutschland

**Problemstellung:** Das Urteil befasst sich mit dem notwendigen Umfang und der Form der geschuldeten Aufklärung vor einer Blutspende.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass die Entstehung eines Hämatoms bzw. der Verdacht einer Nervenschädigung im Anschluss an eine Blutspende nicht zwingend den Vorwurf eines Behandlungsfehlers rechtfertigt. Vielmehr handelt es sich zumeist um die Verwirklichung eines behandlungsimmanenten Risikos, über das der Patient aufzuklären ist.

**Zum Sachverhalt:** Die Kl. macht Ansprüche auf Grund einer im März 2010 erfolgten, freiwilligen Blutspende geltend. Die 1991 geborene Kl. suchte das Institut für Transfusionsmedizin des Universitätsklinikums E., dessen Trägerin die Bekl. ist, erstmals am 12. 8. 2009 auf, um sich als Blutspenderin aufnehmen zu lassen. An diesem Tag führte sie ein Gespräch mit einem Arzt, der sie über die Blutspende informierte und auch über hiermit verbundene Risiken mündlich aufklärte. Zudem erhielt sie ein Informationsblatt ausgehändigt und bestätigte mit ihrer Unterschrift auf einer „Erklärung des Spendewilligen“, das Informationsblatt gelesen und verstanden zu haben. Das Informationsblatt enthält unter Ziff. 3 am Ende eine Passage über die Risiken einer Blutentnahme. U. a. heißt es dort: „In einigen Fällen kann es aber zu schmerzhaften Einstichen, ausgedehnten Blutergüssen oder zu starken Nachblutungen kommen“.

In der Folgezeit spendete die Kl. am 26. 8. 2009 und am 18. 11. 2009 Blut in der Einrichtung der Bekl. Am 24. 3. 2010 erschien die Kl. ein weiteres Mal zur Blutspende. Die Blutentnahme erfolgte am rechten Ellenbogen. Während der Blutentnahme spürte die Kl. einen Schmerz. Nach der Blutspende bildete sich ein schmerzhaftes Hämatom aus mit der Folge von Bewegungseinschränkungen bei der Kl.

Durch entsprechende Diagnostik wurde ein leichter Reizerguss im rechten Ellenbogen ohne besondere Auffälligkeiten, im weiteren Verlauf eine Rückbildung des Hämatoms festgestellt, ohne Hinweise auf eine Gefäßmalformation oder einen Binnenschaden im Gelenk.

Die Kl. nahm an 37 Physiotherapie-Sitzungen teil. Sie behauptet, dass die Blutentnahme fehlerhaft durchgeführt worden sei mit der Folge einer Verletzung des Ellenbogennervs und der Bizepssehne. Außerdem sei der Eingriff ohne ihre Einwilligung und damit rechtswidrig erfolgt. Sie sei nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden, sondern man habe ihr lediglich eine schriftliche Information anlässlich einer früheren Blutspende ausgehändigt. Auf dieser habe sich lediglich ein pauschaler Hinweis auf mögliche Schädigungen von Blutgefäßen und Nerven befunden.

Durch die entstandene Verletzung sei sie über einen längeren Zeitraum gesundheitlich eingeschränkt gewesen und habe insbesondere ihr Sportabitur nicht erfolgreich durchführen können. Sie hält daher ein Schmerzensgeld von mindestens 4.000,00 € für angemessen und begehrt zudem die Erstattung von Fahrtkosten zur Physiotherapie und den Nachuntersuchungen, ferner von Zuzahlungen für Schmerzmittel und vorgegerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Das LG Essen hat die Klage abgewiesen, nachdem die behandelnden Ärzte und ein Freund der Kl., der sich ebenfalls als Blutspender vorgestellt hatte, als Zeugen gehört worden waren. Außerdem wurde ein schriftliches Sachverständigengutachten eingeholt und der Sachverständige im Termin mündlich angehört.

**Aus den Gründen:** Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Kl. hat gegen die Bekl. weder vertragliche Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche aus §§ 280 Abs. 1, 278 Abs. 1, 611 BGB, noch deliktische aus § 823 Abs. 1 BGB oder § 831 Abs. 1 BGB. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann seitens der Bekl. kein Behandlungsfehler festgestellt werden. Zudem ist die Kammer davon überzeugt, dass die Kl. ordnungsgemäß über das Eingriffsrisiko, das sich letztendlich realisiert hat, aufgeklärt worden ist.

Bei der Beurteilung der medizinischen Fragen folgt die Kammer den Ausführungen des Sachverständigen Dr. R. Der Sachverständige verfügt als Chefarzt [einer] unfallchirurgischen Klinik [...] über die nötige Sachkunde. Zweifel an der Objektivität des Sachverständigen bestanden zu keiner Zeit. Sowohl das schriftliche Gutachten als auch die Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung zeigen, dass sich der Sachverständige intensiv mit der Beantwortung der

Beweisfragen auseinandergesetzt hat. Die Einschätzungen sind stets fundiert und überzeugend begründet, die gezogenen Schlussfolgerungen sind logisch und widerspruchsfrei.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann kein Behandlungsfehler festgestellt werden. Insbesondere ist weder ein Ellenbogennerv noch die Bizepssehne bei der Punktion verletzt worden.

Der im rückwärtigen Bereich des ellenseitigen Ellenbogengelenks befindliche Nervus ulnaris konnte durch die Punktion schon aufgrund seiner Lage gar nicht erreicht werden. Die beiden übrigen Nerven, der Nervus medianus und der Nervus radialis, finden sich zwar vorderseitig in der Ellenbeuge, sind aber ebenfalls nicht geschädigt worden. Wären diese Nerven getroffen worden, wäre es schon beim Legen der Venenverweilkanüle zu einer Schmerzausstrahlung in den Unterarm und die Hand gekommen, welche von der Kl. dergestalt nicht beschrieben wurde.

Dass die Bizepssehne nicht geschädigt wurde, geht eindeutig aus der nur zwei Monate nach der Blutentnahme durchgeführten MRT-Untersuchung v. 28. 5. 2010 hervor. Im Befundbericht werden die distale Bizepssehne und die Brachialsehne regelgerecht beschrieben.

Im Übrigen kann nicht festgestellt werden, dass die behaupteten, noch anhaltenden Beschwerden auf den Einstich zurückzuführen sind. Der Sachverständige hat bei Auswertung des vorgenannten MRTs keinen pathologischen Befund mehr feststellen können.

Die Bekl. haftet gegenüber der Kl. auch nicht aus der Verletzung einer Aufklärungspflicht, da die Kl. in Kenntnis des verwirklichten Risikos in die Blutentnahme eingewilligt hat.

Es kann zunächst dahinstehen, ob die Kl. seitens der Bekl. ordnungsgemäß über das Risiko von Nervenverletzungen und chronischen Schmerzen oder Lähmungen als Folge der Nervenverletzung aufgeklärt worden ist, da sich dieses Risiko nicht verwirklicht hat. Es spielt regelmäßig keine Rolle, ob bei der Aufklärung neben dem tatsächlich verwirklichten Risiko auch andere Risiken der Erwähnung bedurften, solange über das aufklärungspflichtige Risiko, das sich auch verwirklicht hat, aufgeklärt wurde. So kann aus dem Eingriff keine Haftung hergeleitet werden, wenn der Patient in Kenntnis des verwirklichten Risikos seine Einwilligung erteilt hat (vgl. BGH, NJW 2000, 1784).

Die Kl. ist zur Überzeugung der Kammer jedenfalls über das letztendlich verwirklichte Risiko der Hämatombildung rechtzeitig, umfassend und ordnungsgemäß aufgeklärt worden. Die Überzeugung des Gerichts beruht auf der Anhörung der Kl. und der Aussagen der Zeugen Dr. K., Dr. H. und G.

Im Rahmen der Erstvorstellung am 12. 8. 2009 ist die Kl. von dem Zeugen Dr. K. mündlich über Risiken der Blutspende aufgeklärt worden. Der Zeuge Dr. K. versicherte auf Vorhalt des Untersuchungsbogens von diesem Datum glaubhaft, dass sich seine Unterschrift unter dem Formular befindet und dies bedeutet, dass er das Gespräch am 12. 8. 2009 geführt hat.

In diesem Gespräch hat der Zeuge Dr. K. die Kl. über die mögliche Bildung von Hämatomen aufgeklärt. Die Kl. erklärte, dass im Rahmen dieses Gesprächs ein Hinweis auf Risiken erfolgte, wobei sie sich insbesondere an die mögliche Bildung von blauen Flecken, welche synonym für Hämatome sind, erinnerte. Dies deckt sich insoweit mit der Aussage des Zeugen Dr. K., der, obwohl er sich an das konkrete Gespräch mit der Kl. nicht erinnern konnte, angab, dass er während des Gesprächs üblicherweise über die Risiken Bluterguss und Nachblutungen, Nervenentzündungen und Nervenverletzungen aufklärt. Hiermit stimmen die Aussagen der Zeugen Dr. H. und G. ebenfalls überein. Die Zeugin Dr. H., die auch selbst Aufklärungsgespräche im Rahmen der Erstvorstellung führt, erklärte, dass dort über die Hämatome als eine von drei Risikogruppen gesprochen wird. Auch der Zeuge G., der sich ebenfalls bei der

Bekl. zur Blutspende vorstellte, erinnerte sich daran, dass im Rahmen des Erstvorstellungsgesprächs über Hämatome als mögliches Risiko gesprochen wurde.

Hinzu kommt, dass [die] Kl. neben der mündlichen Aufklärung auch schriftlich auf das Risiko hingewiesen wurde. So wurde ihr vor dem Gespräch gemeinsam mit dem Anamnesebogen das Merkblatt „Informationen zur Blutspende“ ausgehändigt. Dies enthält unter Ziffer 3. eine Passage über Risiken, welche unter anderem auf blaue Flecken, schmerzhafte Einstiche, ausgedehnte Blutergüsse oder starke Nachblutungen hinweist. Die Kl. bestätigte in der mündlichen Verhandlung, den Bogen erhalten und zumindest zuhause auch gelesen zu haben.

Soweit die Kl. beanstandet, dass sie nicht über chronische Folgen aufgeklärt wurde, ändert dies nichts an der Beurteilung des Gerichts. Anders als bei Nervenverletzungen, auf die sich die von der Kl. zitierte Entscheidung BGH, NJW 2006, 2108 bezieht, sind bei Hämatomen keine chronischen oder ähnlich weitreichenden Folgen zu erwarten, sodass es bei dem Risiko der Bildung von Hämatomen keiner expliziten Aufklärung über die mit der Hämatombildung einhergehenden Folgen bedarf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dem Patienten klar ist, dass ein Hämatom mit zeitweisen Schmerzen und ggf. auch Bewegungseinschränkungen verbunden sein kann, sodass er ohne konkrete Benennung dieser Folgen eine allgemeine Vorstellung von den mit dem Eingriff verbundenen Gefahren hat.

Auch haftet die Bekl. nicht deshalb, weil die Kl. am 24. 3. 2010 nicht noch einmal ausdrücklich auf das Risiko einer Hämatombildung hingewiesen wurde. Eine solche Haftung entfällt, wenn feststeht, dass der Patient über das maßgebliche Risiko bereits anderweitig aufgeklärt ist, da er dann weiß, in welchen Eingriff er einwilligt (vgl. BGH, NJW 2003, 2012, 2014, m. w. N.). Bei der streitgegenständlichen Blutspende konnte davon ausgegangen werden, dass der Kl. das bei der Blutabnahme naheliegende Risiko der Hämatombildung nur gut sieben Monate nach der Erstvorstellung, bei welcher sie inhaltlich ausreichend auf dieses Risiko hingewiesen worden war, bekannt war. [...]

DOI: 10.1007/s00350-012-3355-3

### Keine Befugnis der Zahnärztekammer zur Erteilung eines Kammerzertifikates „Fortbildung“

GG Art. 12 Abs. 1, 20 Abs. 3; KGHB-LSA §§5, 15, 22 ff.; VwGO §47

**Für den Erlass einer Satzung, die die Vergabe von Zertifikaten über die erfolgreiche Absolvierung einer Fortbildung von Zahnärzten und die Berechtigung zum Führen dieser Zertifikate im werbenden Verkehr nach außen regelt, fehlt es der Zahnärztekammer an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. (Leitsatz der Bearbeiterin)**

OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 19. 7. 2012 – 1 K 75/11

**Problemstellung:** Das OVG Sachsen-Anhalt kommt – wie bereits der VGH Baden-Württemberg (MedR 2001, 583; MedR 2003, 236) – zu dem Ergebnis, dass es für die Ankündigungsfähigkeit der mittels (strukturierter) Fortbildung erworbenen Inhalte einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Derzeit ist gesetzlich nur geregelt, dass die im Rahmen der Weiterbildung erworbenen Qualifikationen im werbenden Verkehr nach außen geführt